



**Satzung
der
Berufsvereinigung der Naturwissenschaftler
in der Labordiagnostik e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Berufsvereinigung der Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik",

nach vereinsregisterlicher Eintragung mit dem Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in München und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Die Verwaltung kann von jedem anderen Ort geführt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist es, alle beruflichen Belange der Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik national und international wahrzunehmen und die gemeinsamen Berufsinteressen der Mitglieder ebenso wie die wirtschaftlichen Interessen besonders betroffener Berufsgruppen zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
2. Der Verein verfolgt dabei das Ziel der Gleichstellung aller Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die im Bereich der Labordiagnostik tätig sind.
3. Ziel ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der Laboratoriumsdiagnostik. Dies soll erreicht werden durch die enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften in der Laboratoriumsdiagnostik und anderen Berufsverbänden in diesem Bereich.
4. Die Berücksichtigung der Interessen von Naturwissenschaftlern, die im Bereich der Medizin außerhalb der Labordiagnostik tätig sind, wird angestrebt.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können grundsätzlich nur die in der Labordiagnostik tätigen oder an der Forschung und Entwicklung der Labordiagnostik beteiligten Naturwissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulausbildung erwerben. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wem die ärztliche Approbation erteilt worden ist.
2. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in allen Strukturen des Vereins.
3. Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Dieser beschließt auf Grundlage des § 3.1 über den Antrag auf Mitgliedschaft und teilt das Ergebnis der Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit. Dem aufgenommenen Mitglied sind

eine Satzung und eine Mitgliedskarte auszuhändigen.

5. Bewerber mit ärztlicher Approbation können außerordentliche Mitglieder ohne aktives und passives Wahlrecht werden.
6. Juristische Personen können eine Mitgliedschaft nur als förderndes Mitglied erwerben. Sie haben Teilnahme- und Beratungsrecht in allen Strukturen des Vereins, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tod.
2. durch Austritt, der nur zum Jahresende zulässig und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einen Austritt zu einem früheren Termin zulassen.
3. bei ordentlichen Mitgliedern durch den Erwerb der ärztlichen Approbation.
4. durch Ausschluß. Er erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, insbesondere
 - a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt,
 - c) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - d) wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht bestehen.
5. Das Ausschlußverfahren wird durch einen Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, der vorher alle Unterlagen und die Rechtslage prüft, eingeleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, andere Personen zu hören und Erkundigungen einzuholen. Der Betroffene ist von dem Ausschlußverfahren zu unterrichten, ihm muß Gelegenheit gegeben werden, vom Vorstand und auf seinen Antrag hin auch von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Erscheint der Betroffene nicht oder äußert er sich innerhalb von sechs Wochen nicht schriftlich, so entscheidet der Vorstand nach Akten. Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht, die alsdann entscheidet.

§ 5
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand und
- die Landesgruppen.

§ 6
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß einmal jährlich als Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Auf dieser Versammlung erstattet der geschäftsführende Vorstand seinen Jahresbericht und der Kassenwart seinen Kassenbericht. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, so oft es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn 20 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 2 Wochen ab Absendedatum schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt per eMail. Auf Wunsch eines Mitglieds oder wenn eine eMail-Adresse nicht bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung.
3. Allein die Mitgliederversammlung hat das Recht,
 - a) die Satzung zu verabschieden oder zu ändern,
 - b) einen geschäftsführenden Vorstand und die Beisitzer zu wählen,
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - d) über die Entlastung des Kassenwartes jährlich und über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes am Ende seiner Amtsperiode zu beschließen,
 - e) über den Ausschluß eines Mitglieds gemäß § 4 zu entscheiden und
 - f) eine Wahl- und Geschäftsordnung festzusetzen und
 - g) sonstige Ordnungen zu erlassen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereinszweckes über Grundsätzliches und kontrolliert die Arbeit des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 7

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl muss schriftlich und geheim erfolgen. Die Kandidaten haben sich vor der Wahl der Mitgliederversammlung vorzustellen und können von dieser befragt werden. Gewählt ist jeweils der Kandidat, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. – Vor Durchführung einer Neuwahl kann die Mitgliederversammlung die Briefwahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, indem sie zugleich zwei Wahlprüfer bestimmt. Wurde die Briefwahl beschlossen, so muss diese vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb eines Jahres durchgeführt werden. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt dann in Schriftform in einem Wahlschreiben und berücksichtigt alle von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Zwischen Wahlschreiben und dem Schlusstermin für die anonymisierte Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen. Gewählt sind die Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Die Stimmzettel und die eingesandten Wahlbriefumschläge sind anschließend innerhalb einer Woche den Wahlprüfern zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Beanstanden beide Prüfer die Wahl, so muss sie innerhalb von 4 Wochen wiederholt werden. Die Prüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt unter Beachtung von § 2 der Satzung die Geschäfte des Vereins, entscheidet über Neuaufnahmen, stellt den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluß in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister auf, vertritt diese vor der Mitgliederversammlung und kann zur Vorbereitung oder Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder beauftragen sowie Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Er hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, muß die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vornehmen.
5. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Schriftwechsel von besonderer Bedeutung, insbesondere mit grundsätzlichem Inhalt, muß von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sein.

§ 8

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 2 Beisitzern. Außerdem gehören dem Gesamtvorstand die Vorsitzenden der Landesgruppen an.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Bestimmungen von § 7 bezüglich Wahl und Nachwahl finden entsprechend Anwendung.
3. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er muß mindestens einmal jährlich tagen.
4. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Einbringung in die Mitgliederversammlung vom

Gesamtvorstand zu beraten.

§ 9

Landesgruppen, Vorsitzende der Landesgruppen

1. Die Mitglieder des Vereins sollen sich zu Landesgruppen zusammenschließen und wählen, wenn die Landesgruppe mehr als 7 Mitglieder umfaßt, mit derselben Amtsdauer wie der geschäftsführende Vorstand einen Landesvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Landesvorsitzende vertritt die Landesgruppe. Er beruft die Landesgruppenversammlung ein. Diese vertritt die regionalen Interessen der Mitglieder im Rahmen der Satzung.
3. Der Landesvorsitzende gibt dem geschäftsführenden Vorstand einen Bericht, der den Wortlaut aller Beschlüsse einer Landesgruppenversammlung enthält.

§ 10

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verteilt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat beantragte Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen, soweit sie von mindestens 20 vom Hundert der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Hiervon unberührt ist die Antragsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Ist eine Satzungsänderung durch Beschluß abgelehnt, so darf diese nicht vor Ablauf eines Jahres wieder beantragt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muß mindestens 12 Wochen vorher erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Nach Auflösung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
3. Etwa vorhandenes Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.